Satzung

der Gemeinde Kürten zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

K o c h s f e l d

Gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 10.03.96 die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Ortslagensatzung Kochsfeld gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Auf den in die Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kochsfeld einbezogenen Außenbereichsflächen gem § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG am 20.03.96 beschlossen worden.

Kürten, den 20.05.1996

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Satzung ist gemäß § 11 BauGB am 24.10.96 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht/~~für Teilbereiche geltend~~ gemacht.
Az.: 35.2.91 - 7411 - 79.96

Köln, den 15. Jan. 1997

Bezirksregierung Köln
~~Der Regierungspräsident~~, Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 21.02.97 erfolgt. Damit ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 17.04.1997

Bürgermeister